

Gebührensatzung

für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Vippachedelhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), der §§ 18 und 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131, 133), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in Trägerschaft der Gemeinde Vippachedelhausen vom 01.04.2011, hat der Gemeinderat Vippachedelhausen in der Sitzung am 01.12.2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Vippachedelhausen.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Vippachedelhausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Versorgung von Getränken für die Kinder nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und des Getränkegeldes sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Jedes Kind erhält auf einen entsprechenden Antrag bei der Aufnahme hin die Möglichkeit, die Kindereinrichtung zur Eingewöhnung stundenweise, begrenzt auf 6 Stunden je Tag, zu nutzen. Die Dauer der Eingewöhnungszeit wird auf 2 zusammenhängende Wochen festgelegt.
- (3) Die Gemeinde Vippachedelhausen gewährt allen Kindern, die nach dem Melderecht in der Gemeinde Vippachedelhausen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, einen begrenzten finanziellen Zuschuss in Höhe des für diesen Zeitraum zu zahlenden jeweiligen Elternbeitrages. Der Zuschuss wird für den Zeitraum von drei Monaten und zwar ab dem Monat Juni bis August des Jahres, in dem das Kind in die Schule kommt gewährt. Sollte das Datum der Schuleinführung in dem Monat September fallen, so wird für diesen Monat ebenfalls keine Gebühr erhoben. Der Zuschuss wird für jedes Kind, nach Satz 1, nur einmal gewährt. Zuschüsse, die nach dem vorherigen geltenden Recht gezahlt wurden, werden angerechnet. Einer besonderen Antragsstellung bedarf es zur Gewährung dieses Zuschusses nicht.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbeitrag an die Gemeinde Vippachedelhausen zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist jeweils zum 20. des Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde Vippachedelhausen zu entrichten. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, nach Möglichkeit mit Einzugsermächtigung.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Essen- und Getränkegeld

- (1) Die Verpflegung der betreuten Kinder erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen Eltern und Anbieter. Hierzu wurde mit Zustimmung des Elternbeirates im Wege einer beschränkten Ausschreibung der günstigste Anbieter ermittelt. Die Abrechnung des Essengeldes erfolgt direkt zwischen Anbieter und Eltern.
- (2) Die Abrechnung des Getränkegeldes (Milch, Getränke: Tee, Wasser, Saft) erfolgt pauschal mit 2,50 € pro Monat. Das Getränkegeld ist jeweils zum 20. des Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde Vippachedelhausen zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung des Essengeldes direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 7

Elternbeitrag und Getränkegeld

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, zwischen Weihnachten und Neujahr oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind zur Eingewöhnung während eines Monats in der Einrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für diesen Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für diesen Monat zu zahlen. Der Gebührenanspruch verringert sich jedoch um die Zeit nach § 4 Abs. 2. Die Eingewöhnungszeit ist benutzungsgebührenfrei.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung ununterbrochen über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in den Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum

vollendeten 3. Lebensjahr

1. Kind in Kita		2. Kind in Kita		3. Kind in Kita		4. und jedes weitere gleichzeitig in Kita betreutes Kind	
über 5 Std. Betreuung:	bis 5 Std. Betreuung:	über 5 Std. Betreuung:	bis 5 Std. Betreuung:	über 5 Std. Betreuung:	bis 5 Std. Betreuung:	über 5 Std. Betreuung:	bis 5 Std. Betreuung:
170,00	136,00	128,00	102,00	85,00	68,00	0,00 €	0,00 €

Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Kind in Kita		2. Kind in Kita		3. Kind in Kita		4. und jedes weitere gleichzeitig in Kita betreutes Kind:	
über 5 Std. Betreuung:	bis 5 Std. Betreuung:	über 5 Std. Betreuung:	bis 5 Std. Betreuung:	über 5 Std. Betreuung:	bis 5 Std. Betreuung:	über 5 Std. Betreuung:	bis 5 Std. Betreuung:
140,00	112,00	105,00	84,00	70,00	56,00	0,00 €	0,00 €

- (3) Eine Betreuungszeit von bis 5 Stunden ist nur von 06:30 – 12:00 Uhr möglich.
- (4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, werden pro angefangene Viertelstunde 10,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.
- (5) Für Gastkinder wird ein Tagegeld in Höhe von einem Zwanzigstel der jeweiligen Monatsgebühren erhoben.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Elternbeiträge und das Getränkegeld werden nach Maßgabe dieser Satzung durch eine monatliche Zahlungsaufforderung erhoben.
- (2) Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekanntwerden der für die Beitragshöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben.
- (4) Werden Satzungsbestimmungen nicht eingehalten und die Elternbeiträge dreimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Gemeinde nach Anhörung des Elternbeirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 10

Übernahme des Elternbeitrages

- (1) Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden hiermit die Satzung vom 01.04.2011 sowie die 1. Änderungssatzung vom 26.02.2015 aufgehoben.

Vippachedelhausen, den 04.01.2016

Gemeinde Vippachedelhausen

Treuner
Bürgermeister

- rechtsaufsichtlich angezeigt mit Schreiben vom 07.12.2015, rechtsaufsichtlich bestätigt mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land vom 15.12.2015
- bekanntgemacht im Amtsblatt „Gemeinde Journal“ der VGem. Nordkreis Weimar, 2. Ausgabe vom 01.02.2016